

Hessische Landesfeuerweherschule

HESSEN



Prüfungsrichtlinien

für die Ausbildung zum Instrukteur der

Absturzsicherung (PRI. F/B-AbStuSi-Instrukt.)

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Durchführung theoretischer und praktischer Ausbildung im Bereich der Absturzsicherung auf Kreis- oder Standortebene.

2 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis (Knoten und Sichtprüfung PSA) sowie jeweils einer Lehrprobe im praktischen und theoretischen Unterricht.

2.1 Durchführung der Prüfung

2.1.1 Praktischer Leistungsnachweis

Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder von einem Fachdozenten abgenommen und bewertet. Sie besteht aus der Durchführung eines Knotens mit Erläuterung und der Sichtprüfung eines Gerätes der Absturzsicherung mit Erläuterung. Die Prüfung soll 15 Minuten nicht überschreiten.

2.1.2 Lehrprobe praktischer Unterricht

Die Lehrprobe wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder von einem Fachdozenten abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einer Einsatzübung- bzw. Ausbildungsübung, in der die Befähigung zur Durchführung von praktischen Ausbildungseinheiten in der Absturzsicherung nachgewiesen werden muss. Die Prüfung soll 25 Minuten nicht überschreiten.

Das Thema ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben.

2.1.3 Lehrprobe theoretischer Unterricht

Die Lehrprobe wird von mindestens einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder von mindestens einem Fachdozenten abgenommen und bewertet. Das Thema ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben. Die Lehrprobe besteht aus einem theoretischem Unterricht, in dem die Befähigung zur Durchführung von theoretischen Ausbildungseinheiten in der Absturzsicherung nachgewiesen werden muss. Die Prüfung soll 15 Minuten nicht überschreiten.

2.2 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens 50 v. H. der möglichen Leistung bewertet wurde.

- (3) Ist ein Prüfungsteil mit weniger als 50 v. H. bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er den Lehrgang und die Prüfung einmal vollständig wiederholen. Die Wartezeit beträgt mindestens sechs Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule.

2.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Verabschiedung am letzten Lehrgangstag mitzuteilen.
- (2) Für den Fall, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr oder ihm dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

2.4 Niederschrift

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
 - der Name des Prüfers bzw. der Prüfer
 - die Namen der Prüflinge,
 - die Bewertung der Prüfungsleistungen und
 - die Prüfungsergebnisse.

Zudem ist dem Protokoll mindestens die Begründung der Bewertung der Prüfung beizufügen.

- (2) Die Prüfungsniederschrift ist von der Lehrgangsteilerin oder dem Lehrgangsteiler zu unterzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

2.5 Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung einer verlängerten Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) zu belegen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zum Lehrgangsbeginn an der Hessischen Landesfeuerwehrschule schriftlich zu stellen.

2.6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Dieser bestimmt Zeit und Inhalt des Nachholens der Prüfung.

(2) Unterbricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Lehrgang „Instrukteur der Absturzsicherung“ um mehr als einen Lehrgangstag, so müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

(3) Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an den Prüfungstagen nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.7 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung der erbrachten Prüfungsleistung zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert

die prüfende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Verkündung des Prüfungsergebnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule als nicht bestanden bewertet.

2.8 Einsicht in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistung einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen.

3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. April 2020 in Kraft.

Kassel, 01. Januar 2021
gez.

Dipl.-Ing. Baumann
Direktor